

Stadtverordnetenversammlung  
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:  
Stadtverordnetenversammlung  
Sitzungsdatum: 24.03.2021

Tagesordnungspunkt	22.
Beschluss-Nr.	146-2021-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Bürgermeister

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse beschließt:

1. die Richtlinie der Stadt Wittstock/Dosse zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe
2. die außerplanmäßigen finanziellen Mittel i.H.v. 50.000 Euro aus Mehreinnahmen der Schlüsselzuweisung (611100/411100) zur Verfügung zu stellen.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	21	<u>Anmerkung:</u> Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren <u>1</u> Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	17	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen	4	

gezeichnet  
Der Vorsitzende

gezeichnet  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_

Siegel (Siegel)

\_\_\_\_\_

#### Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38],
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14.02.2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 66]),
- Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773);
- Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des doppelten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 10. April 2019

#### Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

#### Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 146-2021-SVV

Mit Datum vom 19.02.2021 wurde durch die Fraktion CDU/FDP ein Antrag „Corona Sofort-Überbrückungshilfen aus städtischen Mitteln“ beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie beim Bürgermeister Herrn Gehrman eingereicht.

Zielsetzung dieses Antrages ist die örtliche Hilfe für ansässige Unternehmen, um coronabedingte Schließungen und Insolvenzen zu verhindern.

Bereits andere Kommunen wie z.B. Fehrbellin und Hohen Neuendorf haben sich diesem Thema angenommen. Basierend auf den erarbeiteten Unterlagen der genannten Kommunen wurden die Entwürfe auf die Bedürfnisse der Stadt Wittstock/Dosse angepasst.

Somit sind folgende Materialien, welche Bestandteil dieser Beschlussvorlage sind entstanden:

- Richtlinie der Stadt Wittstock/Dosse zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/2021 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe
- Antrag auf Soforthilfe – zinsloses Darlehen durch die Stadt Wittstock/Dosse
- Vertrag über ein zinsloses Darlehen aus der Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/2021 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörigen der freien Berufe
- Rechenbeispiele (Vollzeit und Höhe Soforthilfe)

#### Kerninhalte der Richtlinie sind:

- Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe und kleine Unternehmen unabhängig ihrer Rechtsform mit bis zu 5 Beschäftigten in Vollzeit neben dem/der Unternehmer/-in, die
  - a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmer oder im Haupterwerb als Angehörige der freien Berufe oder Selbständige tätig sind, und in jedem Fall
  - b) ihre Tätigkeit von einer Betriebs- oder Arbeitsstätte in der Stadt Wittstock/Dosse ausüben und
  - c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Der/die Antragstellende muss durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein, die seine/ihre Existenz bedroht.

- Art: zinsloses Darlehen
- Höhe der Soforthilfe beträgt maximal 5.000 Euro
- Darlehensbedingungen:
  - a) Die Tilgung wird mit mindestens 2 Prozent der Kreditsumme pro Monat festgesetzt.
  - b) Zinsen werden nicht erhoben.
  - c) Das Darlehen kann ab dem Folgemonat nach Valutierung, jeweils zum Monatsende mit dem unter a) genannten Mindesttilgungssatz getilgt werden. Spätestens ein Jahr nach Auszahlung ist mit der Tilgung zum Monatsende zu beginnen.

- d) Sondertilgungen sind zu jeder Zeit in beliebiger Höhe möglich.
- e) Begründete Tilgungsstundungen sind mit besonderer Begründung im Einzelfall möglich.
- f) Auf Sicherheiten wird verzichtet.

Die benötigten Mittel i.H.v. 50.000 Euro werden außerplanmäßig aus den Mehreinnahmen der Schlüsselzuweisung im Haushalt 2021 zur Verfügung gestellt (siehe Antrag auf Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung).